

Abs.
Cécile Lecomte

An
Staatanwaltschaft Gießen
Per Fax: 0641 / 934 - 3302

Lüneburg, 12.8.09

Mein Zeichen: Willkürstaatneindanke

Betreff: Strafanzeige gegen Polizeibeamten und gegen Richterin am
Amtsgericht Gießen Fouladfar

**Hiermit stelle ich, Cécile Lecomte – geb. 08.12.1981 und wohnhaft Uelzener
Strasse 112f -**

eine Strafanzeige

**wegen alle in Frage kommenden Delikte, insbesondere wegen
Freiheitsberaubung und wegen Rechtsbeugung im Amt**

am 15. - 16. Juli 2009 in Gießen.

Meine Strafanzeige richtet sich gegen:

* Den Leiter der Polizeistation Gießen Nord, EPHK Klingelhöfer

* Den PK Seibel und PK Bretschneider, - Hessisches Bereitschafts polizeipräsidium
I. Bereitschaftspolizeiabteilung
Einsatzinheit 13
Wiesbadenerstrasse 99
55252 Mainz-Kastel

,
* Weitere mir namentlich nicht bekannten Polizeibeamten von der Hessisches
Bereitschafts polizeipräsidium - I. Bereitschaftspolizeiabteilung - Einsatzinheit 13
Wiesbadenerstrasse 99
55252 Mainz-Kastel

* Sowie mir namentliche nicht bekannten für den Gewahrsam zuständigen Beamten der
Polizeistation Gießen Nord, die in der Nacht vom 15. Juli zum 16. Juli 2009 im Dienst –
zuständig für den Gewahrsam waren.

* Die Richterin am Amtsgericht Gießen Fouladfar

Sachverhaltsschilderung:

Ort und Zeit

Anfang: Festnahme am 15. Juli 2009 gegen 18Uhr/ 18Uhr30 vorm dem Gießener Landgericht im Anschluss an einer Verhandlung, wo ich als Zuschauerin dabei war.

Nach der Festnahme meiner Person: Verbringung meiner Person zur Gewahrsamstelle der Polizei und Verbleib bis zum 16. Juli 2009 6Uhr morgens

Ausgangsgeschehen:

Die Beamten der Polizei waren dabei in ihren Autos einzusteigen.

Ein Duzend Personen war noch vor dem Landgerichtsgebäude versammelt. Ich hatte gerade - noch in Anwesenheit der Polizeibeamten- mit meinen FreundInnen geklärt, wie wir weg fahren wollten. Ich hatte noch ein Stück Kreide unter der Hand wollte so zu sagen als politische Verabschiedung ein paar Worte an der Wand hinterlassen. Klettern ist meine Leidenschaft. Ich bin wenige Meter an die Wand geklettert und habe wenige Worte mit Kreide geschrieben. In der Zeit sind die Polizisten aus ihren Fahrzeugen ausgestiegen und sind zu dem Gebäude gekommen, ich kam gleich selbstständig und herunter, der „Kletter-Vorgang“ dauerte 2 bis 3 Minuten an.

Als ich die Beamten kommen sah, habe ich an einer Personalienkontrolle gedacht. Meine Personalien interessierten die Beamten jedoch nicht, sie schienen mich bereits namentlich zu kennen. Statt dessen wurde ich – für mich sehr überraschend- festgenommen. Ich und weitere anwesenden Personen/DemonstrantInnen haben vehement dagegen protestiert. Ich habe die Beamten auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme hingewiesen und eine rechtliche Begründung verlangt. Es wurde mir gesagt, die Maßnahme sei vom Einsatzleiter angeordnet worden. Ich habe verlangt, den Einsatzleiter zu sprechen (EPHK Klingelhöfer) dieser kam auch. Und bestätigte mir die Ingewahrsamnahme zur Gefahrenabwehr angeordnet zu haben. Er weigerte sich mir zu sagen, um welche Gefahr es denn gehe. Strafrechtlich wurde ich auf keinen Fall belehrt.

Ich habe die richterliche Überprüfung der Anordnung der Ingewahrsamnahme sowie meine Anhörung beantragt/verlangt, mit dem Hinweis darauf, dass wir uns ja in der Nähe vom Amtsgericht befanden und dass es ja ein Bereitschaftsdienst geben sollte. Es war noch vor 19Uhr. Dies wurde mir durch die anwesenden Beamten und persönlich durch EPHK Klingelhöfer verweigert.

Ich wurde in diesem Zusammenhang von Beamten andauernd gefilmt.

Ergänzend zu dieser Schilderung verweise auf das Schreiben von meinem Anwalt (Insbesondere 6, 7, 8) vom 29. Juli im Verfahren vor dem Landgericht mit dem Aktenzeichen 7 T 255/09.

Weiteres Geschehen:

Ich wurde zu einem Fahrzeug gebracht und anschließend ins polizeilichen Gewahrsam eingeliefert. Ich habe die ganze Zeit erläutert, warum ich die Maßnahme für rechtswidrig hielt und eine richterliche Anhörung verlangt. Plötzlich hieß es aber, es gebe nun einen Beschluss vom Amtsgericht -ich wurde aber nicht angehört. Ich bekam diesbezüglich trotz mehrmaliger Nachfrage weder Angaben über das Aktenzeichen, noch über Inhalte des Beschlusses. In Gewahrsam wurde ich malträtiert, unwürdig und demütigen behandelt.

In diesem Hinblick verweise ich auf das Schreiben von meinem Anwalt (Insbesondere 8, 9, 10) vom 29. Juli im Verfahren vor dem Landgericht mit dem Aktenzeichen 7 T 255/09.

Beweismittel:

- * Diverse Schreiben von meinem Anwalt im Verfahren Az. 7 T 255/09 vor dem Landgericht Gießen (vorgebrachte/genannte Beweismittel inklusiv)
- * Videodokumentation der Polizei über die Festnahme und über der Transport zu Polizeiwache
- * Akte zum Verfahren Az. 7 T 255/09 vor dem Landgericht Gießen
- * Ich behalte mir die Benennung von weiteren Beweismittel (Beispielsweise die Benennung von zeugen) zu gegebener Zeit vor.

Rechtliche bewertung:

- Ich verweise ausdrücklich auf die Dokumente im Anhang (Schilderung, rechtliche Bewertung und vorgebrachte/genannte Beweismittel inklusiv), das sind zwei Schreiben von meinem Rechtsanwalt aus dem Verfahren vor dem Landgericht mit dem Aktenzeichen 7 T 255/09. Diese Dokumente sind ausdrücklich als Ergänzung zu der Begründung meiner Strafanzeige einzusehen.
- Die Beamten, die die Festnahme durchgeführt haben und insbesondere EPHK Klingelhöfer, der die Maßnahme ohne jegliche rechtliche Grundlage angeordnet hat, haben bewusst gegen geltendes recht verstoßen und mich einfach willkürlich bestrafen wollen. Sie handelten vorsätzlich und setzen ihre Maßnahme fort, trotz der Tatsache, dass das Opfer von diesem polizeilichen Willkür darauf aufmerksam machte, dass sie Maßnahme nicht rechtens sein könne: Sie wies darauf hin, dass keine Strafbare Handlung vorgelegt habe, das Kreide malen weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit darstelle, sie wies daraufhin, dass ein Platzverweis ein milderer Mittel als eine Freiheitsentziehung wäre, dass sie diesen Platzverweis befolgen würde, sie habe ja sowieso vor gehabt, die Stadt zu verlassen, sie habe ja die Fahrkarte dabei gehabt. Somit sei ja der Grund der Maßnahme weg gefallen. Hinzu kamen weitere willkürliche Gesetzesverletzungen: Verstoss gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör, das Recht eine Person seines Vertrauens und einen Anwalt zu benachrichtigen, etc.

Offen und ehrlich räumt die Polizeibehörde ein, dass die „Ingewahrsamnahme zur Verhinderung weiterer politisch motivierter Aktionen“ (Bl. 13 d.A. Az. 7 T 255/09 beim Landgericht Gießen) angeordnet worden ist. Es ging also aktenkundig nicht um Straftaten und/oder eine vermeintliche Selbstgefährdung. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Beamten nicht gewusst haben können, dass eine „Ingewahrsamnahme zur Verhinderung weiterer politisch motivierter Aktionen“ nicht rechtens sein kann, sodass davon aus zu gehen ist, dass die Beamten mit Vorsatz handelten. Dies verdeutlicht sogar, dass es nicht um Gefahrenabwehr, sondern eine illegale Bestrafung für vom Staatsschutz als kritisch angesehenes Verhalten ging (Bl. 13 d.A. Az. 7 T 255/09 beim Landgericht Gießen), das obendrein von den Grundrechten der Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt war.

- Auf der Wache wurden diese Verstöße fortgesetzt: Die Beamten setzten der willkürlichen Freiheitsentziehung kein Ende. Vielmehr setzten sie ganz bewusst trotz den rechtlichen Hinweisen der Betroffenen die Verstöße gegen geltende Gesetze fort: Weiterhin kein rechtliches Gehör eingeräumt, keine Benachrichtigung eines Anwaltes möglich, Benachrichtigung einer Vertrauensperson erst nachdem die Betroffene stundenlang und vehement für ihr Recht gekämpft hatte. Zudem

wurde die Anzeigerstatterin durch die Beamten malträtiert und in ihrer Würde verletzt : gewaltsames völliges Entkleiden der Betroffenen in Hörweite männlicher Polizeibeamter zuzüglich der permanente Videoüberwachung der Betroffenen in der Gewahrsamszelle, zum Teil im unbedeckten Zustand ; Schlafentzug durch nicht ausschalten des Lichtes und Verweigerung von Matratze und Decke; Eingriff in die Privatsphäre durch andauernde Überwachung und Begleitung von Toilettengänge bis in die Klokabine, etc.

- Indem EPHK Klingelhöfer die zuständige Eil-Amtrichterin Fouladfar über die polizeiliche Maßnahme nicht unverzüglich (also erst gegen 21Uhr) benachrichtigte, behinderte er die Ausübung der richterlichen Kontrolle. Zudem erwies sich seine Schilderung der Ereignisse der Richterin gegenüber als unrichtig und sogar lügenhaft. Es behauptete sei ein erheblicher Polizeiaufwand nötig gewesen, um die Betroffenen in Gewahrsam zu nehmen. Aktenkundig ist jedoch, dass die Betroffenen selbst herunter kletterte, dass der Vorgang nicht mehr als 3 Minuten andauerte. Weiter behauptete er der Richterin gegenüber, die Betroffene habe Schmierereien begangen. Dabei verschwieg er, dass es sich um harmlose Kreidemalerei handelte. Soweit die Betroffene die Wand des LG-Gebäudes mit Kreide (Bl. 13 d.A.) beschriftet haben sollte, wirkte sie damit zweifelsfrei nicht unmittelbar auf die Substanz der Sache ein. Im Falle einer nur unerheblichen und nur vorübergehenden Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes liegt zweifelsfrei keine Straftat nach § 303 II StGB vor (Thoss, Graffiti als Sachbeschädigung, StV 2006, 160 ff, 162). Damit ist klar, dass die Anordnung der Ingewahrsamnahme rechtswidrig war. Darauf machte die Betroffene bei Ihrer Festnahme bereits aufmerksam.
Die Behauptung, die Betroffene würde sich Gefährden ist weiter nicht glaubhaft. Und lässt denken, dass EPHK Klingelhöfer diesen Argument nur deswegen einbrachte, weil ihm klar war, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war. Also waren sogar die absurdesten Behauptungen notwendig, um die Maßnahme krampfhaft zu rechtfertigen. Ungeachtet dessen ist die Betroffene nach Aktenlage als Fassendenkletterin bzw. Kletterkünstlerin bekannt. Die Polizeikräfte wussten also ganz genau, dass die Betroffene gut klettern kann und sich dabei bisher nie selbst gefährdete. Die Betroffene war nur wenige Meter hoch. Es gab nicht den geringsten Anschein einer Selbstgefährdung
EPHK Klingelhöfer verschwieg weiter, dass die Betroffene die klare Absicht geäußert hatte, die Stadt verlassen zu wollen. Er verschwieg, dass sie eine Zugfahrkarte für die Heimfahrt mit der Bahn am gleichen Abend mit sich führte. Wahrscheinlich müsste sogar ein Platzverweis in der konkreten Situation als rechtswidrig angesehen werden.
Die Berufung der Polizeibehörde auf eine tatsächliche oder angebliche Anordnung des Präsidenten des LG Gießen kann nur als untaugliche Alibi- bzw. Schutzbehauptung angesehen werden.
Es ist n i c h t g l a u b h a f t, dass ein Präsident eines Landgerichts die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nicht kennt und die Verantwortlichen der Polzeibehörde nicht sofort darauf hinweist, dass dem Unverzüglichkeitsgebot durch unverzügliche richterliche Vorführung der Betroffenen Rechnung getragen werden muss.
Offen und ehrlich räumt die Polizeibehörde ein, dass die „Ingewahrsamnahme zur Verhinderung weiterer politisch motivierter Aktionen“ (Bl. 13 d.A. Az. 7 T 255/09 beim Landgericht Gießen) angeordnet worden ist. Es ging also aktenkundig nicht um Straftaten und/oder eine vermeintliche Selbstgefährdung.

- Richterin Fouladfar am Amtsgericht machte durch ihren Beschluss (Bl. 1 und 2 d. Bl. 13 d.A. Az. 7 T 255/09 beim Landgericht Gießen) die Fortsetzung der Freiheitsberaubung möglich und nahm ihre Aufgabe – die richterliche Kontrolle der polizeilichen Maßnahme – nicht wahr. Sie verstieß gegen geltende Gesetze indem sie eine Entscheidung gegen die Betroffene ohne ihr rechtliches Gehör zu gewähren traf.
Das Rechtsverständnis der Bereitschaftsrichterin ist bemerkenswert. Im Hinblick auf das angebliche Ende ihres Bereitschaftsdienstes nahm sie ohne Aufklärung des fraglichen Sachverhaltes und vor allem ohne persönliche Anhörung der Betroffenen den weiteren und unter Umständen rechtswidrigen Freiheitsentzug bis zum nächsten Morgen in Kauf. Die Grundrechte der Betroffenen mussten hinter dem vermeintlichen Recht der Bereitschaftsrichterin auf Feierabend zurücktreten. Die Unterzeichnerin ist gespannt, ob die deutsche Justiz noch rechtzeitig erkennt, dass sich so etwas ganz eindeutig schon mit geltenden nationalen Recht nicht in Einklang bringen lässt.
„Da das Instrument des Gewahrsams während der Nazizeit äußerst massiv missbraucht wurde, sollte es durch die Tatbestandsmerkmale 'unerlässlich' und 'unmittelbar bevorstehend' rechtlich unmöglich gemacht werden, dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum sog. Vorbeugegewahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird (Hornmann, § 32 HSOG Rn 16 und 3).“ (OLG Frankfurt/M., Beschluss 18.06.07 - 20 W 221/06 zu § 32 I Nr. 2 HSOG). Wie oft muss noch darauf hingewiesen werden?
Es gab zudem nicht den geringsten Anschein einer Selbstgefährdung. Es ist der Richterin ja mitgeteilt worden, dass die Betroffene als Fassadenkletterin bekannt ist. Der Bereitschaftsrichterin hätte zudem einleuchten müssen, dass es am 15.07.2009 um 18:00 Uhr ebenso wenig wie um 21:00 Uhr dunkel war.
Es ist nicht glaubhaft, dass die Richterin diesen ganzen Rechtsbrüchen nicht vorsätzlich begangen haben kann. Als Richterin muss sie Grundrechte schützen und nicht dagegen Verstößen.

Weiterer Hinweis:

Ich verzichte nicht auf eine Information über den Fortgang der Ermittlungen.

Unterschrift

Anlage:

Schreiben vom 16. Juli 09 von Rechtsanwalt Döhmer im Verfahren Az. 7 T 255/09 vor dem Landgericht Gießen (2 Seiten)

Schreiben vom 31. Juli 09 von Rechtsanwalt Döhmer im Verfahren Az. 7 T 255/09 vor dem Landgericht Gießen (11 Seiten)

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

per Fax 934 2500 und 2442
Amtsgericht Gießen
- Freiheitsentziehungsrichter/in -

35390 Gießen

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunsfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 16. Juli 2009

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-09/00095 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- Gz. nach Auskunft der Polizei: 001 -

**In dem Freiheitsentziehungsverfahren
Lecomte ./ PP Mittelhessen**

zeige ich unter Übermittlung der Vollmachtsurkunde an, dass mich die Betroffene mit der anwaltlichen Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Namens und in deren Auftrage erhebe ich hiermit

B E S C H W E R D E

gegen den „Beschluss“ der Freiheitsentziehungsrichter/in beim Amtsgericht Gießen, mit dem am 15.07.2009 die Ingewahrsamnahme der Betroffenen für die Zeit vom 15.07.2009 ab ca. 18 Uhr bis 16.07.2009 6 Uhr angeordnet worden ist.

Zugleich wird **beantragt**,

den Beschluss des Amtsgerichtes Gießen vom 16.07.2009 aufzuheben und festzustellen, dass die Freiheitsentziehung der Betroffenen dem Grunde nach wegen der Dauer bis zum 16.07.2009 um 6 Uhr morgens und wegen Nichtbeachtung des Richtervorbehalts bzw. der Anhörungspflicht rechtswidrig war.

Es wird weiterhin **beantragt**,

der Betroffenen Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Gründe:

Eine Bekannte bzw. Freundin der Beschwerdeführerin unterrichtete den Unterzeichner am 15.07.2009 gegen 20.15 Uhr fernmündlich davon, dass die Beschwerdeführerin von der Gießener Polizei verhaftet worden sei. Es gehe darum, dass die Betroffene mit Kreide umgegangen sei, was angeblich eine Sachbeschädigung darstelle. Die dem Unterzeichner unbekanntes Dame war so besorgt, dass sie kurz darauf ein zweites Mal mit dem Unterzeichner telefonierte, um ihn zu bitten, sich mit der Beschwerdeführerin in Verbindung zu setzen. Der Betroffene gehe es sehr schlecht. Sie sei vortraumatisiert und benötige dringend besondere Medikamente.

Der Unterzeichner telefonierte daraufhin am 15.07.2009 gegen 20.30 Uhr unter der Rufnummer 0641-7006-0 mit einem Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Mittelhessen. Dieser leitete das Gespräch an einen Herrn Müller weiter. Herr Müller bestätigte, dass die Beschwerdeführerin in Gewahrsam genommen worden sei. Er erklärte mehrfach ausdrücklich, dass es sich nicht um ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren handle. Die Beschwerdeführerin sei nicht vorläufig festgenommen worden. Es handle sich vielmehr ausschließlich um eine Maßnahme nach dem HSOG. Der Unterzeichner bat darum, mit der Beschwerdeführerin ein Telefongespräch führen zu dürfen. Daraufhin erklärte Herr Müller, dies sei nicht möglich. Der Unterzeichner wies darauf hin, dass die Beschwerdeführerin bereits gegen 18 Uhr festgenommen worden sei. Der Unterzeichner fragte, wann die Beschwerdeführerin dem zuständigen Richter vorgeführt werde. Diese habe unverzüglich zu geschehen. Darauf hin erklärte Herr Müller, der Präsident des Landgerichtes Gießen habe die Ingewahrsamnahme der Beschwerdeführerin bestätigt. Der Unterzeichner entgegnete darauf hin, dass nach den gegenwärtig geltenden Gesetzen der Präsident des Landgerichtes Gießen für solche Anordnungen nicht zuständig sei. Auf Befragen erhielt der Unterzeichner außerdem die Auskunft, dass die Beschwerdeführerin dem Präsidenten des Landgerichtes Gießen persönlich nicht vorgeführt worden sei. Weiterhin machte der Unterzeichner auf die bekannte höchstrichterliche Rechtsprechung aufmerksam, wonach Personen, die von der Polizei in Gewahrsam genommen worden seien, unverzüglich dem zuständigen Freiheitsentziehungsrichter bzw. der zuständigen Freiheitsentziehungsrichterin vorgeführt werden müssten (Art. 104 I, 103 I GG, § 33 HSOG, § 10 S. 2 FreihEntzG). Immerhin seien seit dem dem Freiheitsentzug schon mehr als 2 Stunden vergangen. Herr Müller lehnte es daraufhin ab, das Gespräch weiterhin mit dem Unterzeichner zu führen. Er verwies an einen Herrn Klingelhöfer. Die Angelegenheit werde geklärt. Der Unterzeichner werde in kurze einen Rückruf erhalten.

Der angekündigte Rückruf erfolgte gegen 21 Uhr. Herr Klingelhöfer erklärte, die Ingewahrsamnahme der Beschwerdeführerin sei richterlich bestätigt worden. Es sei alles mit Frau Richter am Amtsgericht Gießen Fouldfar geklärt worden. Diese habe die Inhaftierung angeordnet. Daraufhin fragte der Unterzeichner Herrn Klingelhöfer, ob denn die Beschwerdeführerin der Richterin vorgeführt worden sei. Herr Klingelhöfer verneinte dies. Die Inhaftierung sei richterlich bestätigt worden. Es sei alles fernmündlich abgeklärt worden ... (keine persönliche Vorführung trotz richterlichem Bereitschaftsdienst!!!). Der Unterzeichner wies darauf hin, dass das geltende Gesetz eine solche fernmündliche Abklärung nicht kenne. Vielmehr verlange das Gesetz, dass in solchen Fällen der Betroffene dem zuständigen Richter bzw. der zuständigen Richterin persönlich und unverzüglich vorgeführt werden müsse. So stehe es eben im Gesetz. Herr Klingelhöfer erklärte nach diesen Hinweisen das Gespräch für beendet. Hinderungsgründe, die am besagten Tag – es war noch hell – einer persönlichen Anhörung der Beschwerdeführerin hätten entgegen stehen können, teilte Herr Klingelhöfer

nicht mit. Sie können nicht vorgelegen haben, weil Frau RiAG Fouldfar Bereitschaftsdienst hatte. Ein solcher war also eingerichtet. Der Unterzeichner bat noch darum, wenigstens fernmündlich mit der Betroffenen sprechen zu dürfen. Herr Klingelhöfer erklärte, ein Gespräch mit der Beschwerdeführerin sei nicht möglich. Sie befinde sich in der Gewahrsamszelle. Dort könne nicht telefoniert werden.

Von der Beschwerdeführerin erfuhr der Unterzeichner heute morgen, dass sie mehrfach darauf bestanden habe, mit ihrem Rechtsanwalt Kontakt aufnehmen zu können. Dies sei ihr ausdrücklich und mehrfach verweigert worden. Die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsanwalt habe sie bereits zum Zeitpunkt ihrer Festnahme verlangt. Dafür gebe es mehrere Zeugen.

Es wird **beantragt**,

unverzüglich und vor der Entscheidung über die Beschwerde vollständige Akteneinsicht zu gewähren.

Der dem Unterzeichner bislang geschilderte Sachverhalt klingt so ungeheuerlich, dass der Unterzeichner dies kaum zu glauben vermag. Sollte es tatsächlich so gewesen sein, geht der Unterzeichner davon aus, dass der Beschwerdeführerin bis zum 16.07.2009 um 06:00 Uhr ohne Rechtsgrundlage, insbesondere ohne richterliche Anhörung die Freiheit entzogen worden ist. Die höchstrichterlichen Vorgaben zur Wahrung der Grundrechte von Betroffenen in Freiheitsentziehungsverfahren sind missachtet worden. Die Verletzung der Verpflichtung zur unverzüglichen persönlichen Anhörung durch den zuständigen Richter ist in solchen Fällen als fahrlässiges Handeln kaum vorstellbar.

Die Voraussetzungen des § 33 I 2 HSOG lagen offensichtlich nicht vor, da beim Amtsgericht Gießen für solche Fälle ein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.

„Da das Instrument des Gewahrsams während der Nazizeit äußerst massiv missbraucht wurde, sollte es durch die Tatbestandsmerkmale 'unerlässlich' und 'unmittelbar bevorstehend' rechtlich unmöglich gemacht werden, dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum sog. Vorbeugegewahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird (Hornmann, § 32 HSOG Rn 16 und 3).“ (OLG Frankfurt/M., Beschluss 18.06.07 - 20 W 221/06 zu § 32 I Nr. 2 HSOG).

Wie oft muss noch darauf hingewiesen werden?

D Ö H M E R
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Landgericht Gießen
Ostanlage 15
35390 Gießen

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
– Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 29. Juli 2009

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-09/00095 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 7 T 255/09 -

**In dem Freiheitsentziehungsverfahren
Lecomte ./ PP Mittelhessen**

äußert sich die Betroffene ergänzend wie folgt:

1.

Die Voraussetzungen einer Ingewahrsamnahme zur präventiven Vermeidung einer drohenden Straftat der Sachbeschädigung lagen offensichtlich nicht vor.

Soweit die Betroffene die Wand des LG-Gebäudes mit Kreide (Bl. 13 d.A.) beschriftet haben sollte, wirkte sie damit zweifelsfrei nicht unmittelbar auf die Substanz der Sache ein. Im Falle einer nur unerheblichen und nur vorübergehenden Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes liegt zweifelsfrei keine Straftat nach § 303 II StGB vor (Thoss, Graffiti als Sachbeschädigung, StV 2006, 160 ff, 162).

Damit ist die Rechtswidrigkeit der Anordnung der Ingewahrsamnahme durch die Polizeibehörde festzustellen.

2.

Ein Platzverweis ist nicht erteilt worden. Das wäre ein milderer Mittel gewesen.

Wahrscheinlich müsste sogar ein Platzverweis in der konkreten Situation als rechtswidrig angesehen werden, die Betroffene eine Zugfahrkarte für die Heimfahrt mit der Bahn am gleichen Abend mit sich führte.

Dies verdeutlicht, dass es nicht um Gefahrenabwehr, sondern eine illegale Bestrafung für vom Staatsschutz als kritisch angesehenes Verhalten ging (Bl. 13 d.A.), das obendrein von den Grundrechten der Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt war.

Die Ingewahrsamnahme war mitnichten unerlässlich, um legitime polizeiliche Ziele durchzusetzen.

Das ist der nächste Grund, die Rechtswidrigkeit der Anordnung der Ingewahrsamnahme durch die Polizeibehörde festzustellen.

3.

Das Unverzüglichkeitsgebot ist vorsätzlich (Bl. 1, 2, 13 d. A.) verletzt worden, um die Betroffene mit Freiheitsentzug zu bestrafen, was spätestens seit dem 23.05.1949 als rechtswidrig anzusehen ist.

Das Rechtsverständnis der Bereitschaftsrichterin ist bemerkenswert. Im Hinblick auf das angebliche Ende ihres Bereitschaftsdienstes nahm sie ohne Aufklärung des fraglichen Sachverhaltes und vor allem ohne persönliche Anhörung der Betroffenen den weiteren und unter Umständen rechtswidrigen Freiheitsentzug bis zum nächsten Morgen in Kauf. Die Grundrechte der Betroffenen mussten hinter dem vermeintlichen Recht der Bereitschaftsrichterin auf Feierabend zurücktreten. Der Unterzeichner ist gespannt, ob die deutsche Justiz noch rechtzeitig erkennt, dass sich so etwas ganz eindeutig schon mit geltenden nationalen Recht nicht in Einklang bringen lässt.

Die Berufung der Polizeibehörde auf eine tatsächliche oder angebliche Anordnung des Präsidenten des LG Gießen kann nur als untaugliche Alibi- bzw. Schutzbehauptung angesehen werden.

Es ist nicht glaublich, dass ein Präsident eines Landgerichts die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nicht kennt und die Verantwortlichen der Polizeibehörde nicht sofort darauf hinweist, dass dem Unverzüglichkeitsgebot durch unverzügliche richterliche Vorführung der Betroffenen Rechnung getragen werden muss.

Unstreitig ist die Betroffene nicht 2 Stunden nach dem Freiheitsentzug der zuständigen Bereitschaftsrichterin vorgeführt worden. Sachliche Hinderungsgründe dafür sind weit und breit nicht zu erkennen. Das reicht schon, um die Rechtswidrigkeit der Fortdauer der Ingewahrsamnahme bis zum nächsten Morgen festzustellen.

4.

Aus der Sicht der Betroffenen ist im Zusammenhang mit dem Akteninhalt zusätzlich Folgendes darzulegen:

Die in der Akte enthaltenen Berichte sind falsch. Die Betroffene kam selbst herunter. Die anwesenden Beamten warteten lediglich, dass die Betroffene herunter kommt.

Beweis: Verschiedene Zeugen, die nicht der Polizeibehörde angehören und noch namhaft gemacht werden sowie Inaugenscheinnahme der von der Polizeibehörde gefertigten Videoaufzeichnung (Bl. 1, 13).

Als sich die Beamten sich der Betroffenen näherten, sagte sie gleich, dass sie herunter kommen werde („Die Einsatzkräfte wurden zunächst zurück gehalten bis Frau Lecomte fast wieder den Boden erreicht hatte.“ - Bl. 15 d.A.).

Beweis: wie vor.

Die Betroffene erinnert sich nicht mehr daran, ob die Polizisten sie ansprachen, als sie noch oben war. Die Betroffene glaubt das nicht. Sie ist auch nicht danach gefragt worden, was sie dort macht.

Beweis: wie vor.

Die Kräfte der Polizeibehörde waren Anfangs nicht in der Nähe der Betroffenen. Es dauerte ca. 3 Minuten, bis sich jemand zum Einschreiten veranlasst sah.

Beweis: wie vor.

Von einem „erheblichen Polizeiaufwand“ kann keine Rede sein.

Beweis: wie vor.

Nach ihrer Sistierung erwartete die Betroffene lediglich eine Personalienkontrolle. Als ihr stattdessen mitgeteilt wurde, dass sie in Gewahrsam genommen werde, setzte sich die Betroffene nur hin und erklärte, warum sie das für unzulässig halte.

Beweis: wie vor.

Das Verhalten der Betroffenen erklärt sich damit, dass sie aus ihrer Sicht mit der Unverhältnismässigkeit der polizeilichen Handlung überfordert war. Das war für alle Anwesenden ohne weiteres erkennbar.

Beweis: wie vor.

Die polizeiliche Ingewahrsamnahme der Betroffenen war offensichtlich rechtswidrig. Die Betroffene durfte sich gegen solchen Maßnahmen zur Wehr setzen. Ein freiwilliges Erdulden der rechtswidrigen polizeilichen Maßnahmen konnte von der Betroffenen in der konkreten Situation nicht erwartet werden. Wenn das wiederum einen verstärkten polizeilichen Einsatz gegen die Betroffene zur Folge hatte, kann dies der Betroffenen nicht angelastet werden.

Der Bereitschaftsrichter*in hätte einleuchten müssen, dass es am 15.07.2009 um 18:00 Uhr ebenso wenig wie um 19:00 Uhr dunkel war.

Beweis: wie vor und Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Es handelt sich eine feierabendbedingte Schutzbehauptung der Bereitschaftsrichter*in, dass wegen der angeblich hereinbrechenden Dunkelheit eine Selbstgefährdung der Betroffenen, die noch am selben Abend mit der Bahn die Stadt verlassen wollte, im Raum stand (Bl. 1 d.A.).

Ungeachtet dessen ist die Betroffene nach Aktenlage als als Fassendenkletterin bzw. Kletterkünstlerin bekannt. Die Polizeikräfte wussten also ganz genau, dass die Betroffene gut klettern kann und sich dabei bisher nie selbst gefährdete.

Die Betroffene war nur wenige Meter hoch. Es gab nicht den geringsten Anschein einer Selbstgefährdung.

Beweis: Verschiedene Zeugen, die nicht der Polizeibehörde angehören und noch namhaft gemacht werden sowie Inaugenscheinnahme der von der Polizeibehörde gefertigten Videoaufzeichnung (Bl. 1, 13).

Eine Wiederholungsgefahr bestand offensichtlich nicht. Die restlichen noch vor dem Gerichtsgebäude verbliebenen Personen hatten schon die vorher beschafften Zugfahrkarten (Gruppenfahrtscheine) untereinander aufgeteilt.

Beweis: wie vor.

Dies konnten die vor Ort anwesenden Polizeikräfte persönlich wahrnehmen. Es gab also keine Veranlassung für Annahme, die Betroffene werde nach der kurzen Kletteraktion alleine und noch länger in der Stadt Gießen bleiben, um irgendwelche legalen oder gar illegalen Aktionen durchzuführen.

Beweis: wie vor.

Offen und ehrlich räumt die Polizeibehörde ein, dass die „**Ingewahrsamnahme zur Verhinderung weiterer politisch motivierter Aktionen**“ (Bl. 13 d.A.) angeordnet worden ist. Es ging also aktenkundig nicht um Straftaten und/oder eine vermeintliche Selbstgefährdung.

Dahinter verbirgt sich eine Geisteshandlung, die sich offensichtlich nicht mit der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ in Einklang bringen lässt. Derart unbedachte Äußerungen erfolgen in polizeilichen Vermerken gefahrlos nur, weil die auf der Seite der Polizeibehörde Handelnden von der hiesigen Staatsanwaltschaft und Strafjustiz, insbesondere aber auch von der örtlichen Presse nichts zu befürchten haben. Ebenso wenig müssen sie mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Der Unterzeichner bleibt indessen dabei, dass Bürger in diesem Land, aber auch in keinem anderen Land der Welt in Gewahrsam genommen werden dürfen, bloß weil sie vorhaben, politisch motivierte Aktionen durchzuführen.

Soweit von einer „Atemnot“ der Betroffenen im Polizeifahrzeug die Rede ist, ging es darum dass die Betroffene in Panik geriet. Die Polizeibeamten hatten der Betroffenen gesagt, dass sie ihren Rucksack nicht mit in das Polizeigewahrsam nehmen darf. In dem Rucksack befanden sich jedoch die Tabletten, die die Betroffene dringend regelmäßig benötigt. Der Rucksack sollte nach Auffassung der Polizeibeamten bei den Bekannten der Betroffenen bleiben. Schließlich erhielt die Betroffene ihren Rucksack doch noch.

Von Anfang an verlangte die Betroffene, richterlich angehört zu werden. Ausdrücklich sagte sie dies auch mehrfach gegenüber Herrn EPHK Klingelhöffer.

Beweis: wie vor.

Die Betroffene beantragte ausdrücklich eine richterliche Überprüfung der Anordnung ihrer Ingewahrsamnahme.

Beweis: wie vor.

Das Begehren der Betroffenen, richterlich angehört zu werden, ist gefilmt worden.

Beweis: wie vor.

Noch vor dem Gerichtsgebäude bestand die Betroffene darauf, dass sie mit einer sich vor Ort befindlichen ihr bekannten Vertrauensperson sprechen dürfe. Dies wurde der Betroffenen ausdrücklich verwehrt.

Beweis: wie vor.

Die Betroffene hatte lediglich die Möglichkeit, die Gruppenfahrkarten, die sich in ihrem Rucksack befand, einer anderen Person ihres Vertrauens zu übergeben.

Beweis: wie vor.

Noch vor dem Gerichtsgebäude verlangte die Betroffene, einen Anwalt direkt benachrichtigen zu können, was ihr verweigert worden ist.

Beweis: wie vor.

An der Rechtswidrigkeit des Verzichts auf die persönliche Anhörung der Betroffenen ändert sich nichts dadurch, dass die zuständige Bereitschaftsrichterin meinte, auf die Anhörung der Betroffenen könne verzichtet werden, weil keine Bedienstete des Gerichts mehr vor Ort gewesen seien. Das ist ein Fehler der Gerichtsorganisation. Solche Fehler dürfen sich nicht zu Lasten von Bürgern auswirken, denen die Freiheit entzogen worden ist.

Ungeachtet dessen ist die Betroffene der Ansicht, dass vor Ort ausreichend Polizeikräfte anwesend waren. Diese hätten die Betroffene ohne weiteres und zwanglos der zuständigen Bereitschaftsrichterin vorführen können. Etwaige Hinderungsgründe lassen sich dem Inhalt der bisher bekannten Akten nicht entnehmen.

Zurecht macht die Betroffene darauf aufmerksam, dass sie in unmittelbarer Nähe des zuständigen Amtsgerichts festgenommen worden ist. Zur Zeit ihrer Ingewahrsamnahme bestand ein vom Amtsgericht eingerichteter Bereitschaftsdienst, der angeblich erst etwa drei Stunden nach der Festnahme endete. Welche Hinderungsgründe bestanden haben sollen, die Betroffene unverzüglich der zuständigen Bereitschaftsrichterin vorzuführen, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Der Transport zum Amtsgericht hätte nicht mehr als 2 Minuten gedauert. Die Personalien der Betroffenen waren bekannt. Eine Belehrung nach Art. 36 WÜK erfolgte natürlich nicht. Der Antrag hätte vor schriftlich gestellt werden können. Es wäre also ohne Zweifel möglich gewesen, die Betroffene spätestens um 19:00 Uhr der zuständigen Bereitschaftsrichterin vorzustellen.

Darüber hinaus gehende Verzögerungen hätten bei Anlegung eines objektiven Maßstabes sachlich zwingend geboten sein müssen (z.B. LG Frankfurt, Beschluss vom 17.06.2009 – 2-29 T 26/09 und viele andere). Solche Umstände sind weit und breit nicht erkennbar und lagen offensichtlich nicht vor.

An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verlauf des Gewahrsams seitens der Polizeibehörde nicht dokumentiert worden ist. Schon aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sachlich zwingende Verzögerungsgründe nicht vorlagen.

Eine Belehrung der Betroffenen über strafrechtliche Vorwürfe erfolgte nicht.

Die Betroffene bekräftigt, dass ihr der Kontakt zu einem Anwalt verweigert worden ist, weil angeblich gegen die Betroffene kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren laufen würde. Die Betroffene wies darauf hin, dass sie ein Recht darauf habe, einen Anwalt benachrichtigen zu können, wobei es nicht darauf ankomme, auf welcher rechtlichen Grundlage die Freiheitsentziehung erfolgt sei.

5.

Im Zusammenhang mit der Inhaftierung der Betroffenen ist aus ihrem Gedächtnisprotokoll wie folgt zu zitieren:

„... Ort und Zeit: Vor dem Landgericht Gießen, nach ende einer Gerichtsverhandlung wo ich Zuschauerin war. Gegen 18Uhr.

Umstände : Nach der Gerichtsverhandlung stand noch ein duzend Menschen (ZuschauerInnen der Verhandlung) vor dem Eingang des Landgerichtsgebäude. Wir hatten gerade geklärt, wie wir weg fahren wollten (wer mit Auto oder Zug zusammen fährt), wir wollten ja nach Saasen. Ich hatte deswegen die Gruppenfahrkarten für fünf Personen in meinem Rucksack gelegt. ... Die Polizisten einer BFE, die den ganzen Tag vor Ort waren, waren gerade dabei in ihre Fahrzeuge einzusteigen. Als ich geklettert bin sind sie jedoch wieder gekommen. Sie haben mich nicht aufgefordert herunter zu kommen, sondern ediglich gewartet. Der Vorgang mit der Kreide hat 2 Minuten angedauert und ich bin sowieso von mir aus gleich wieder herunter geklettert. Ich habe gedacht, die Polizisten stehen da, weil sie mein Ausweis kontrollieren wollen Aber nein, sie haben mich gleich gesagt, ich werde in Gewahrsam genommen – zur Gefahrenabwehr. Ich habe protestiert und gesagt es sei ja nicht verhältnismäßig und unbegründet, weil ich zum einem keine strafbare Handlung begangen habe und zum anderen ich sowieso weg fahren wolle. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass es nicht zulässig sei, mich in Gewahrsam zu nehmen, weil dies nicht das mildeste Mittel sei, die Polizei könne mir ja einen Platzverweis erteilen und würde mich daran halten.

Umstehende Menschen haben ebenfalls protestiert. Ich habe mich zu Boden gesetzt, um zu zeigen, dass ich nicht kooperieren würde. Die Polizisten der BFE-Einheit haben mich zu ihrem Fahrzeug weg getragen und dort auf dem Boden abgesetzt. Ich habe dabei immer wieder gesagt, dass ich die Maßnahme für rechtswidrig halte. Da mir gesagt wurde, dass der Einsatzleiter die Maßnahme angeordnet habe, verlangte ich mit ihm zu sprechen. Dieser kam ja auch (an seinem Name kann ich mich nicht erinnern, er hatte auf jeden Fall 6 silberne Sterne auf dem Hemd). Er 'belehrte' mich:

Ingewahrsamnahme zur Gefahrenabwehr. Und sagte mir ich werde gleich zur Polizeiwache

gefahren. Um welche 'Gefahr' es ging teilte er mir nicht mit. Ich konnte es kaum fassen und war sehr wütend. Daraufhin habe ich also gesagt, ich halte dies für Polizeiwilkkür und es sei ja rechtswidrig! Wieder die gleichen Argumente: milderes Mittel wie Platzverweis war gegeben, ich habe keine strafbare Handlung begangen, ich will sowieso die Stadt gleich verlassen und die FreundInnen warten ja noch auf mich. Ich habe zudem ausdrücklich beantragt, vor einem Richter geführt und angehört zu werden, mit dem Hinweis, es müsse ja einen Eilrichter geben und wir befanden uns ja schon in der Nähe vom Amtsgericht. Darauf ging der Einsatzleiter weiterhin nicht ein. Ich habe also angefangen 'Polizeiwilkkür' vor den Füßen des Einsatzleiters auf dem Boden mit meiner Kreide zu schreiben. Was der besagte Einsatzleiter gewaltsam unterbunden hat. ...“

Beweis zum Ganzen: Verschiedene Zeugen, die nicht der Polizeibehörde angehören und noch namhaft gemacht werden sowie Inaugenscheinnahme der von der Polizeibehörde gefertigten Videoaufzeichnung (Bl. 1, 13).

6.

Die Vorgänge im Polizeifahrzeug schildert die Betroffene wie folgt:

„... Ich wurde sodann ins Polizeifahrzeug gebracht, dabei wurden die Polizisten sehr handgreiflich ... Ich war mit der Situation ziemlich überfordert und konnte es einfach nicht fassen, mit derart Willkkür konfrontiert zu sein. Darauf war ich wirklich nicht vorbereitet und ich habe wirklich nicht geahnt, ich könne wegen 'Kreidemalen' in einer derartigen Situation geraten. Wo ist denn die in der Verfassung verankerte 'Rechtssicherheit' ?? Ich war sehr wütend und habe die ganze Zeit schreiend wiederholt, dass ich richterlich angehört werden will und dass die Maßnahme rechtswidrig ist. Im Polizeifahrzeug habe ich nach meinen persönlichen Effekten gefragt und es wurde mir gesagt, diese müssen ja nicht mitgenommen werden, die FreundInnen haben mein Rucksack. Da bin ich ausgeflippt, ich habe eine Panikattacke bekommen und sehr laut geschrien, dass ich mein Rucksack unbedingt brauche, weil meine Tabletten drin sind.

Ich bin chronisch krank - PolyarthritiS-, die Krankheit belastet mich sehr und bei der Vorstellung nicht an meinen Tabletten zu gegebenem Zeitpunkt ran kommen zu können, reagiere ich sehr emotional, ich gerate schnell in Panik und kann meine Emotionen gar nicht kontrollieren. Zudem hatte ich Angst, dass die Polizisten mich nicht glauben, wenn ich sage, dass ich chronisch krank bin und dass sie mir zum Beispiel beim 'Tragen' die Gelenke verbiegen, was für mich besonders schmerzhaft ist. Mein Attest, was besagt, dass ich zu 30% behindert bin befand sich aber in meinem Rucksack.

Daraufhin wurde mir mein Rucksack gebracht, aber ich musste die Gruppenfahrkarte daraus nehmen und diese den anderen Menschen zukommen lassen, damit sie ohne mich fahren können. Das hat eine Weile gedauert, weil ich die Fahrkarte einer Freundin direkt abgeben wollte, um ihr auch noch zwei drei Worte sagen zu können. Der Einsatzleiter ließ mich aber mit niemandem sprechen, sodass ich ihm sagte, ich wolle einen Anwalt benachrichtigen (ansonsten hätte ich das der Freundin gesagt). Einen Anwalt durfte ich ebenfalls nicht anrufen. Dabei habe ich den Einsatzleiter immer wieder auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme angesprochen und zum Ausdruck gebracht, dass ich angehört werden will und dass dies unverzüglich statt zu finden hat.

Zudem wurde mein Einrad nicht mit ins Fahrzeug gebracht und die Vorstellung, aus dem po-

lizeilichen Gewahrsam ohne meine Einrad entlassen zu werden war für mich eine zusätzliche Belastung, was mir nicht geholfen hat, wieder zur Ruhe zu kommen – im Gegenteil, weil ich genau wusste, dass die Wache sich weiter weg befindet und dass ich von dort auf keinen Fall in der Lage bin, zum Bahnhof zu laufen. Meine Füße schmerzen auf Grund meiner Erkrankung zu sehr dafür, deswegen fahre ich Einrad. In der Tat wurde mein Einrad in einem anderen Fahrzeug zeitgleich zur Wache gebracht.

Wir sind weg gefahren. Im Polizeifahrzeug war ich weiterhin wütend ..., so dass ich gefesselt wurde Es war für mich nicht vorstellbar, die Situation einfach so hinzunehmen.

Die ganze Zeit von der Festnahme bis zur Einlieferung im Gewahrsam wurde ich gefilmt, was ich als sehr starkem Eingriff in meinen Persönlichkeitsrechte empfunden habe. ...“

Beweis zum Ganzen: Verschiedene Zeugen, die nicht der Polizeibehörde angehören und noch namhaft gemacht werden sowie Inaugenscheinnahme der von der Polizeibehörde gefertigten Videoaufzeichnung (Bl. 1, 13).

7.

Das ereignete sich nach dem Gedächtnisprotokoll der Betroffenen auf der Wache:

„... Ich wurde gleich in einer Zelle gebracht. Ich wurde dort von zwei BeamtInnen ganz nackt ausgezogen. Was ich für nicht verhältnismäßig und auch nicht zulässig halte. Ich habe die PolizistInnen darauf angesprochen ... , vor allem als die BeamtInnen mir mein Handgelenkschoner weg genommen haben. Während dieser Vorgang, war die Zellentür auf. Und die Männer waren im Gang zu hören. Was sehr unangenehm ist, wenn man nackt ausgezogen wird. Meine persönliche Gegenstände wurden in meiner Abwesenheit durchsucht.

In der Zelle gab es zwei Kameras, so dass ich schnell hoch geklettert bin, um Klopapier auf die Scheibe davor zu kleben. Ich habe mich gegen das Einsperren in der Zelle ja auch gewehrt, indem ich in der Tür stand. Dabei ist ein Polizist der Wache (Nachtschicht die ganze Zeit dabei) besonders aggressiv geworden, einen Faustschlag ins Gesicht habe ich nur deswegen nicht abbekommen, weil der besagte Polizist von einem noch anwesenden Kollege der BFE am Schlagen gehindert wurde! Deswegen kann ich dazu sagen, dass der Vorfall sich ziemlich am Anfang ereignete. Danach waren die männlichen Kollegen der BFE nämlich weg. Und dieser Polizist von der Wache ist in der Zeit noch mehrfach gegen mich handgreiflich geworden (Sehr schmerzhaft Griffe, als ich nicht 'schnell genug' nach einem Klogang in die Zelle zurückkehren wollte und zum Beispiel darüber ob das Licht ausgeschaltet wird, zu diskutieren versuchte.

Natürlich habe ich erneut verlangt, richterlich angehört zu werden, eine Bekannte benachrichtigen zu dürfen und einem Anwalt anrufen zu dürfen. Das wurde mir alles verwehrt. Die Benachrichtigung eines Anwaltes wurde mir sogar mir der Begründung, es laufe ja kein Verfahren gegen mich, verwehrt! Dazu habe ich gesagt, dass es nicht stimmen könne. Der Polizist hat gefragt woher ich das wissen würde und ich habe ihm gesagt, dass dies mit Sicherheit im HSOG nachzulesen ist und dass ER eigentlich verpflichtet ist, mich über meine Rechte zu belehren!

Der Arzt ist eine halbe Stunde später gekommen, ich habe mich dann aber nicht untersuchen lassen, weil ich kein Vertrauen hatte, ich durfte nicht alleine mit dem Arzt reden und der Arzt reagierte ziemlich unverschämt auf mein Anliegen, mein Leder-Handgelenkschoner wieder zu bekommen. Er meinte, es sei ja nicht lebensbedrohlich, mir diesen weg zu nehmen. Das

hat mich noch wütender gemacht. Ich kann ohne Gelenkschoner überleben, das ist ja klar, aber ich habe mit dem Gelenkschoner weniger intensive Schmerzen (Schmerzen habe ich ansonsten ja immer) und mir kam es wie eine unzulässige zusätzliche Bestrafung vor. Die ganze Zeit habe ich verlangt, eine Person meines Vertrauens sowie einen Anwalt über meine Verhaftung benachrichtigen zu können. Dem wurde nicht nachgekommen. Zu diesem Zeitpunkt hieß es plötzlich, als ich die Rechtswidrigkeit des ganzen Vorgehens ansprach, die In-gewahrsamnahme sei richterlich bis zum Tag darauf richterlich bestätigt worden. Eine Uhrzeit wurde dabei nicht genannt. Ich wollte die Polizisten nicht glauben, weil ich ja nicht angehört wurde und ich hielt es nicht für möglich, dass ohne meine Anhörung entschieden werden kann. Den Beschluss weigerten sich die Polizisten mir zu geben. Ich verlangte erneut einen Anwalt sprechen zu können.

Wegen dieser ganzen Umständen bin ich erneut 'ausgeflippt'. Heulen, schreien und in der Zelle 'gegen die Wand' laufen, natürlich ohne mich dabei zu verletzen.

Das ich so emotional reagiere hat damit zu tun, dass ich seit einer ähnlich willkürlichen und gewaltsamen polizeilichen Verhaftung und 'Langzeitgewahrsam' von 4 Tagen 'zur Gefahrenabwehr' in November 2008 traumatisiert bin. Das kommt immer wieder hoch, vor allem wenn ich ganz unerwartet in einer 'Ohnmacht-Situation' wie damals gelange, dieses Trauma habe ich bisher nicht 'bearbeitet'. ...

Daraufhin wurde ich auf jeden Fall mit der Begründung ich werde nun in die Psychiatrie eingeliefert, extrem gewaltsam zu Boden gepresst,- dabei wendeten die Beamten besonders schmerzhafte Griffe an – und im Rücken mit Stahlhandschellen gefesselt. Ich muss zugeben, dass ich von so viel Gewalt und von der Vorstellung, in die Psychiatrie eingeliefert zu werden und dort länger festgehalten zu werden, überfordert war. Der Arzt stellte dann aber fest, dass ich mich ja nicht selbst verletzt habe, daher könne er eine Einlieferung in die Psychiatrie nicht verantworten. So kommt mir zumindest die Erklärung für den Verzicht auf die Einlieferung in Erinnerung vor. Das habe ich aus den Gesprächen zwischen Arzt und Polizeibeamten herausgehört.

Letztendlich, wurde mir dann doch gestattet, eine Bekannte anzurufen. Dafür musste ich die Nummer aus meinem Handy nehmen. Weitere Schikane dabei: ich darf anrufen, aber mit im Rücken gefesselten Händen! Ich habe es aber geschafft die Hände nach vorne zu bringen und ich habe der Polizistin das Handy aus der Hand genommen. Darauf hin wurde ich ins Büro wo das Festnetz-Telefon stand geführt und konnte eine Freundin anrufen. Dabei habe ich sie darum gebeten, einen Anwalt anzurufen, mit dem Hinweis er solle unbedingt versuchen, mich zu erreichen, weil es mir so schlecht ging und ich nicht mal wüsste, wann ich aus dem Gewahrsam kommen würde. Zudem konnte ich mich vergewissern, dass die FreundInnen mich abholen würden, was mir anschließend richtig geholfen hat, ein bisschen zu Ruhe zu kommen.

Ich habe es versucht, mich irgendwie zu beschäftigen (Turnen etc.), weil ich nicht schlafen konnte: es ging nämlich die ganze Nacht über mit Schikane weiter: Eine Polizistin, die beim Gang auf Klo die ganze Zeit zuguckt, eine halbe Stunde oder mehr Warten, bis endlich jemand für den Gang zum Klo kommt (Begründung: warten dass eine Frau mich begleiten kann, 'unten' also im Polizeigewahrsam im Keller war angeblich keine Frau da), Kameraüberwachung (da bin ich also oft hoch geklettert, um Dreck ran zukleben!), das Licht wurde trotz meiner Aufforderungen dazu nicht ausgeschaltet, was ich Folter nenne. Ich habe die Polizisten darauf hingewiesen, dass dies nicht rechtens ist. Sie werden aber sicherlich versuchen, dies mit 'erforderlich für ihre Sicherheit' zu rechtfertigen. Die Matratze wurde aus der Zelle entfernt, ich habe versucht mich auf dem Boden hinzulegen, konnte aber nicht ent-

spannen, weil der Boden dafür zu kalt war. Ein Decke habe ich zunächst – trotz mehrmaliger Aufforderung - nicht bekommen und erst wenige Zeit vor meiner Entlassung aus dem Gewahrsam erhalten, ich war schon lange am Zittern, weil ich mich wegen der Erschöpfung nicht warm halten konnte (an hatte ich ja nur eine kurze Hose und ein T-shirt, Socken durfte ich nicht mal behalten). Erst zu diesem Zeitpunkt, konnte ich mich hinlegen. Schlafen war aber nicht möglich.

Ich wurde gegen 6 Uhr morgens entlassen. Ich habe verlangt, den Gerichtsbeschluss zu erhalten. Dies wurde mir verwehrt. Auf die Frage nach dem Aktenzeichen, antwortete die Polizistin grinsend: '001'. Ich weiß nicht, ob es also diesen Beschluss überhaupt gibt.

Es war meines Erachtens nach alles von Anfang an und den Umständen nach rechtswidrig und ich bin mir sicher, dass die Polizei sich dessen bewusst war, dass sie rechtswidrig handelte. Die Polizisten kennen mich ja bereits als politische Aktivistin und es liegt nahe, dass sie mich dahin 'außer Gefecht' setzen oder zumindest einschüchtern und bestrafen wollten. So viel Willkür, so viele Rechtsbrüche auf einmal, dass hatte ich nie zuvor erlebt. Das hat mich schon sehr mitgenommen, obwohl ich ja bereits vieles erlebt habe und genau weiß, dass die Polizei sich selten an ihren eigenen Gesetze hält. Aber auf so ein Geschehen wegen 'Kreidemalen' war ich wirklich nicht gefasst. Das war organisierte Staatskriminalität! ...“

Der Unterzeichner nahm vor allem die Schilderung der Haftsituation der Betroffenen mit Bestürzung zur Kenntnis.

Es wird **beantragt**,

die Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Vollziehung der Ingewahrsamnahme der Betroffenen in der Zeit von 18:00 Uhr am 15.07.2009 bis um 06.00 Uhr am 16.07.2009 festzustellen.

Hilfsweise und höchst vorsorglich wird insoweit **beantragt**,

das Verfahren abzutrennen und den Rechtsstreit an das möglicherweise zuständige Verwaltungsgericht Gießen zu verweisen.

Nicht einmal im Strafvollzug oder in der Untersuchungshaft dürfen in Deutschland Menschen so behandelt werden. Dabei ist anerkannt, dass die Freiheiten einer im Gewahrsam befindlichen Person nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, als dies zum Zweck der Erreichung des Ziels der Ingewahrsamnahme erforderlich ist. Erforderlich in diesem Sinn sind nicht

- die von der Betroffenen geschilderte menschenunwürdige Behandlung,
- das Verbot, mit einem Anwalt Kontakt aufzunehmen,
- das gewaltsame völlige Entkleiden der Betroffenen in Sicht- und Hörweite männlicher Polizeibeamter,
- das Fesseln der Hände auf dem Rücken mit Stahlhandschellen,
- die Androhung der Einweisung der Betroffenen in die geschlossene Abteilung einer Psychiatrie ohne jeden sachlichen Grund,
- die permanente Videoüberwachung der Betroffenen in der Gewahrsamszelle, zum Teil im unbedeckten Zustand,
- das Frieren lassen der Betroffenen und das Stunden andauernde Verweigern einer Decke zum Schutz gegen Kälte,

- die Unterbringung der Betroffenen in einem Raum ohne Bett, Tisch, Stuhl, sanitäre Einrichtungen, Radio und – Fernsehgerät sowie ohne jede Kommunikationsmöglichkeit (Telefon und Internetzugang) und
- die Wegnahme von Bekleidungsstücken, auf die die Betroffene aus gesundheitlichen Gründen angewiesen ist.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

8.

Das Beschwerdegericht mag bitte davon ausgehen, dass der gesamte von der Polizeibehörde und der Bereitschaftsrichterin geschilderte Sachverhalt streitig ist. Er darf deshalb, was leider schon vorgekommen ist, nicht einseitig der Beschwerdeentscheidung als richtig zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist der maßgebliche Sachverhalt unter Verwendung der verfügbaren Beweismittel aufzuklären.

Der Unterzeichner ist allerdings der Ansicht, dass die Angaben der Polizeibehörde und der Bereitschaftsrichterin schon ausreichen, den Anträgen der Betroffenen zu entsprechen.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt